

Dienststelle:

Gemeinde Irschenberg

Kirchplatz 2
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 11.02.2019

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Sondergebiet Transport“

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg hat am 16.07.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Transport“ aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wurde dahingehend geändert. Auf dem Grundstück FINr. 479/2 Gemarkung Irschenberg soll für die Errichtung von zwei Gebäude, einem Nebengebäude mit Garagen (23m x 36 m) und ein Hauptgebäude mit Werkstatt, Waschhalle und Lager die baurechtliche Zulässigkeit geschaffen werden. In der Sitzung vom 21.01.2019 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung beschlossen.

II.) Der Geltungsbereich liegt westlichen von der Bundesstraße B472.

Die Fläche der FINr. 479/2 der Gemarkung Irschenberg ist rot dargestellt

Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:

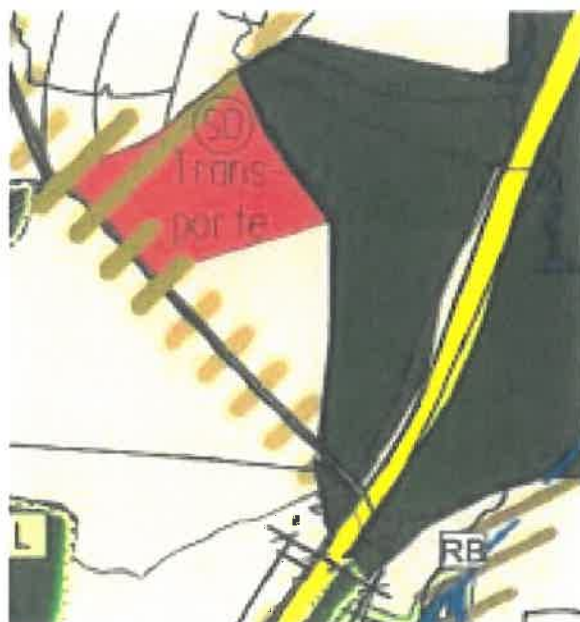
Norden: FINr. 3338, 3337 und 3334 Gemarkung Irschenberg,

Süden FINr. 479/3 Gemarkung Irschenberg,

Osten: FINr. 485 Gemarkung Irschenberg,

Westen: FINr. 484 Gemarkung Irschenberg - Gemeindestraße.

Mit der Planung wurde das Architekturbüro Staudinger aus Parsberg beauftragt.



III.) Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltprüfung, Gutachten zur FFH-Vorprüfung, Emissionskontingentierung und Baugrunduntersuchung liegt in der Zeit

vom 20.02.2019 bis 22.03.2019

in der Gemeindeverwaltung Irschenberg im Bauamt (Rathaus, Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. *Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Irschenberg (<https://www.irschenberg.de/bauen-und-wohnen>) veröffentlicht.* Während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Gemeinde Irschenberg, 11.02.2019

i.V. Klaus Meixner,
2. Bürgermeister



Angeheftet am:

11.02.19 *cl*

Abgenommen am: